

**ZUSATZVEREINBARUNG
BESONDERE EINMALZAHLUNG
(2022)**

**ZUM TV ÄRZTE CHARITÉ
IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 2019**

Zwischen der

Charité - Universitätsmedizin Berlin,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und dem

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 4

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung, Auszahlung 4

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit 5

Präambel

Unter Anwendung der Regelung des § 3 Abs. 11b EStG vereinbaren die Parteien die Gewährung einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und unabhängig von diesem stehende Einmalzahlung des Arbeitgebers an die Beschäftigten zur Anerkennung besonderer Leistungen im Jahre 2022.

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Er gilt ferner für die nichtärztlichen Wissenschaftler, die überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen.
- 1.2 Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
- 1.3 Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte. Er umfasst auch nichtärztliche Wissenschaftlerinnen und nichtärztliche Wissenschaftler, es sei denn, dass diese gesondert im Tarifvertrag erwähnt sind.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung, Auszahlung

- 2.1 Die Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-Ärzte Charité erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Einmalzahlung in Höhe von 3.800,00 (dreitausendachthundert) Euro nach den Regeln des § 3 Abs. 11b EStG zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise im Jahre 2022.
- 2.2 Soweit das Arbeitsverhältnis nicht in dem gesamten Zeitraum ab dem 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2022 bestanden hat bzw. besteht (Beendigung bzw. Einstellung), erhält der Arzt bzw. die Ärztin die Corona-Sonderzahlung anteilig für jeden vollen Kalendermonat, in dem an mindestens einem Tag steuerpflichtige Bezüge gezahlt wurden.

- 2.3 Der Betrag der Einmalzahlung bezieht sich auf eine Vollzeitbeschäftigung bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1 S. 1-3 TV-Ärzte Charité und wird bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zu der von Vollzeitbeschäftigten vermindert. Maßgeblich sind die jeweiligen monatsbezogenen individuellen Arbeitszeitanteile im Zeitraum vom 01. April 2022 bis 31. Dezember 2022.
- 2.4 „Steuerpflichtige Bezüge“ im Sinne von Ziffer 2.2. sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung, sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss.
- 2.5 „Steuerpflichtige Bezüge“ im Sinne von Ziffer 2.3 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- 2.6 Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt im Kalendermonat Dezember 2022.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. April 2022 in Kraft. Dieser Tarifvertrag endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Berlin, den

Marburger Bund LV Berlin / Brandenburg e.V.

PD Dr. Peter Bobbert
Marburger Bund Marburger Bund LV Berlin / Brandenburg e.V.
Vorstandsvorsitzender

Dr. Steffen König
Marburger Bund Marburger Bund LV Berlin / Brandenburg e.V.
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Charité - Universitätsmedizin Berlin

Prof. Dr. Heyo K. Kroemer
Vorstandsvorsitzender

Carla Eysel
Vorstand Personal und Pflege